

Ort, Datum:  
Salzburg, 25.11.2019

Zahl:  
405-3/575/1/12-2019

Betreff:  
AA Ges.m.b.H., Salzburg;  
Verfahren gemäß Ortsbildschutzgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Christine Scharfetter über die Beschwerde der AA Ges.m.b.H., AB y, Salzburg, vertreten durch AC, AE 9a, Salzburg, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 24.6.2019, Zahl xxx,

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die Frist zur Erfüllung des Entfernungsauftrages wird mit drei Tagen ab Zustellung dieses Erkenntnisses neu festgesetzt.
3. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Bescheid der belangten Behörde (kurz: belB) vom 24.6.2019, Zahl xxx, wurde der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) aufgetragen, die von ihr auf dem Objekt AQ-Straße 7, Salzburg, angebrachte Leuchtreklametafel binnen drei Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu entfernen; dies deshalb, weil für diese Leuchtreklametafel keine ortsbildschutzrechtliche Bewilligung vorliege.

Die Bf hat dagegen durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter (kurz: Bfv) Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass nur eine geringfügige Änderung vorliege und daher keine Bewilligungspflicht bestehe.

Die belB hat dem Landesverwaltungsgericht Salzburg (kurz: Verwaltungsgericht) die Beschwerde samt Verwaltungsakt am 8.8.2019 vorgelegt.

Am 15.11.2019 fand am Verwaltungsgericht eine Verhandlung statt, bei der der Bfv, zwei Vertreter der Bf, zwei Vertreter der belB und eine Amtssachverständige für Ortsbildschutzangelegenheiten (kurz: ASV) anwesend waren.

Auf Grund der Aktenlage steht folgender

### **Sachverhalt**

fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.2.2016, Zahl yyy, wurden im Bereich der AQ-Straße 7, Salzburg, folgende Ankündigungsanlagen nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 (kurz: OSchG) bewilligt:

- 2 einseitige City-Light Anlagen im Ausmaß von 197 cm x 136 cm
- 1 einseitige Backlightfolie im Ausmaß von 599,5 cm x 136 cm.

#### Zur städtebaulichen Situation im Bereich der Ankündigungsanlagen:

Von der AZ Brücke kommend führt die AX-Straße Richtung Westen stadtauswärts. Durch die bestehende Bebauung wird ein geschlossener Straßenraum gebildet. Unmittelbar nach der Brücke stehen sich großvolumige Bauten mit einem Abstand von ca 28 m gegenüber. Nach dem Kreuzungsbereich (AZ Straße – AQ-Straße – AYstraße) verengt sich der Straßenraum auf ca 14,5 m und wird beidseits beinahe durchgängig von drei- bis fünfgeschossigen Bauten definiert. Durch diese beidseitige fast symmetrische Einengung des Straßenraumes ergibt sich eine Torsituation. Diese wird noch durch die Überhöhung des Gebäudes AX-Straße 8 mit zz Geschossen verstärkt. Diese Torsituation akzentuiert räumlich, städtebaulich den Eingang in die AX-Straße, eine wesentliche städtebauliche Achse im Stadtteil links der Salzach. Die beiden Gebäudefronten normal auf die AX-Straße, die Gebäude AQ-Straße 7 und AX-Straße 8, treten durch ihre Position besonders in Erscheinung.

#### Beurteilung des Straßenraumes im Bereich der Ankündigungsanlagen:

Der durch die Gebäudefront klar definierte Straßenraum ist geprägt durch die markanten, für den Ort entwickelten, an Seilen angehängten Straßenbeleuchtungen, durch Ampelanlagen, Geschäftsauslagen, diverse Werbeanzeigen und fast dauerhaft durchfließenden KFZ-Verkehr. In der Umgebung befinden sich selbstleuchtende und angestrahlte Objekte sowie reflektierende Objekte bei einzelnen Geschäften und Lokalbeschriftungen; dazu kommt eine markante Straßenbeleuchtung und beleuchtete Auslagen. Trotz der klaren städtebaulichen Struktur stellt sich der klaren städtebaulichen Struktur das Bild eines unruhigen Straßenraumes mit einer Vielzahl an optischen Reizen dar. Dieses gewachsene Gefüge prägt den Charakter des Ortes. Das Ortsbild ist bereits stark visuell belastet.

Zum Gebäude AQ-Straße 7, Salzburg:

Das dreigeschossige Gebäude mit erhöhtem Erdgeschoßniveau, Höhe ca 12 m, weist eine gelbe Putzfassade mit mittig angeordneten Fensterachsen auf, wobei die Fenster mit umrahmenden Putzfaschen, Breite gesamt ca 130 cm, ausgestaltet sind. Die architektonische symmetrisch konzipierte Fassade war in ihrem Erscheinungsbild durch zwei Verteilerschränke, einer Ampelanlage an der Gebäudeecke sowie durch drei Anzeigetafeln mit einheitlicher Breite von 136 cm (siehe Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.2.2016, Zahl yyy) beeinträchtigt. Diese Breite der Ankündigungsanlagen korrespondierte maßstäblich mit der Breite der Fenster.

Im Vergleich zu jenen Ankündigungsanlagen, die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.2.2016, Zahl yyy, bewilligt wurden, wurden im Bereich der AQ-Straße 7, Salzburg, folgende - von der Bewilligung laut Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.2.2016, Zahl yyy, nicht nur geringfügig abweichende - Ankündigungsanlagen, nämlich:

- 1 einseitige digitale City-Light Anlage im Ausmaß von 210 cm x 134 cm
- 1 einseitige Backlightfolie im Ausmaß von 600 cm x 200 cm

errichtet. Diese neuen Ankündigungsanlagen treten auf Grund des Formates und der dynamischen Bilder stärker in Erscheinung und haben daher eine geänderte Auswirkung auf das Orts- und Straßenbild.

Dazu im Einzelnen:

Die Änderungen liegen zum einen in der Größe (Fläche der Anzeigetafeln alt: 13,51 m<sup>2</sup>; Fläche der Anzeigetafeln neu: 14,81 m<sup>2</sup>; Differenz Anzeigetafeln alt/neu: 1,30 m<sup>2</sup>; Veränderung der Breite der Backlightfolie alt/neu: 64 cm); zum anderen zeigt die einseitige, digitale City-Light Anlage im Ausmaß von 210 cm x 134 cm Sujets, die - entgegen den zwei bewilligten einseitigen City-Light Anlagen (197 cm x 136 cm; selbstleuchtend, statische Sujets) - sowohl statisch als auch dynamisierend ca alle zehn Sekunden per Cross-Fading in Erscheinung treten. Dieser dynamische Effekt bewirkt, dass das Gefühl entsteht, dass die Bilder, die eingeblendet werden, kurz hervortreten und dann wieder zurücktreten (Zoomeffekt); dadurch entsteht ein dynamischer Eindruck der Bilder. Dieser bewegte Wechsel erzeugt mehr Aufmerksamkeit als ein statisches Bild. Diese dynamischen Bilder bringen erhöhte Unruhe in das Straßenbild und treten stärker in das Erscheinungsbild des Straßenraumes als bisher. Zudem kommt, dass die Ankündigungsanlagen laut Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.2.2016, Zahl yyy, im Hinblick auf deren Breite und Anordnung auf den Fensterraster des Gebäudes eingingen und sich so zumindest im gewissen Maße in die Fassadengestaltung einfügten. Die Backlightfolie im Ausmaß von 600 cm x 200 cm überschreitet dieses Maß deutlich und fällt dadurch aus dem Fassadenraster heraus. Damit geht jedenfalls ein Gestaltungsparameter, der eine harmonische Fassadengestaltung unterstützt, verloren. Durch die Verringerung der Anzahl von zwei einseitigen City-Light Anlagen auf eine digitale City-Light Anlage kommt es zu keiner Verbesserung bzw Entlastung des Ortsbildes. Gegenstand des behördlichen Entfernungsauftrages ist die digitale City-Light Anlage im Ausmaß von 210 cm x 134 cm.

Zur

### **Beweiswürdigung**

ist auszuführen, dass die obigen Feststellungen auf Grund der insoweit unbedenklichen Aktenlage (ua Verwaltungsakt der belB/Akt des Verwaltungsgerichtes) und dem abgeführten Beweisverfahren (Verhandlung am 15.11.2019) zu treffen waren. In dieser Verhandlung hat die ASV auf Basis der anlässlich ihrer Akteneinsicht erstellten Aktenbestandteile, von zwei Ortsaugenscheinen und nach Befragung der beiden Vertreter der Bf Befund und Gutachten erstattet. Die ASV kommt im mündlich erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis, dass die im Entscheidungszeitpunkt im Bereich der AQ-Straße 7, Salzburg, befindlichen Ankündigungsanlagen nicht nur geringfügig von jenen Ankündigungsanlagen abweichen, die laut Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.2.2016, Zahl yyy, bewilligt wurden, weil diese neuen Ankündigungsanlagen auf Grund des Formates und der dynamischen Bilder stärker in Erscheinung treten und daher eine geänderte Auswirkung auf das Orts- und Straßenbild haben. Die ASV führt dies auf das unterschiedliche Flächenausmaß, die unterschiedliche Breite, die abgeänderte Anordnung und die unterschiedlichen bildlichen Darstellungen (Zoomeffekt) zurück (Protokoll vom 15.11.2019, Seite 9ff). Auch die Verringerung der Anzahl von zwei einseitigen City-Light Anlagen auf eine digitale City-Light Anlage führt zu keiner Verbesserung bzw Entlastung des Ortsbildes, weil diese Faktoren nach Aussage der ASV nicht gegeneinander aufzuwägen seien, weil nicht die Anzahl der Tafeln entscheidend sei, sondern die Art des Einblendens; das Abrollen von Bildern in der Fassadenfläche sei weniger auffällig, als das Hervortreten von Bildern durch eine Zoomfunktion (Protokoll vom 15.11.2019, Seite 10, letzter Absatz). Im Anschluss an das mündlich erstattete Gutachten hatte der Bfv Gelegenheit Fragen an die ASV zu stellen; davon machte der Bfv Gebrauch. Nach Abschluss der Gutachtenserörterung hatte der Bfv keine weiteren Fragen und stellte keine weiteren Beweisanträge. Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 17 VwGVG iVm § 39 Abs 3 AVG geschlossen. Zusammenfassend handelt es sich bei dem Gutachten der ASV um eine genaue Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten unter Miteinbeziehung der zu beurteilenden Ankündigungsanlagen unter Berücksichtigung der darauf vorgenommenen Ankündigungen, aus dem sich die maßgeblichen Gründe für die Beurteilung der Rechtsfrage schlüssig, in sich widerspruchsfrei und auch von einem Laien nachvollziehbar ableiten lassen. Dies insbesondere deshalb, weil aus dem Vergleich der vom Bfv vorgelegten Beilagen ./2 und ./3 der Beschwerde hervorgeht, dass die in Beilage ./3 dargestellten Ankündigungsanlagen größer, breiter und geändert angeordnet sind, als jene Ankündigungsanlagen, die in Beilage ./2 der Beschwerde ersichtlich sind und die von der ASV ins Treffen geführte Änderung in der bildlichen Darstellung (Zoomeffekt) vom Bfv nicht in Abrede gestellt wurde. Das Verwaltungsgericht folgt daher den gutachterlichen Ausführungen, welchen der Bfv nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist. Es war daher im Ergebnis ua festzustellen, dass die im Entscheidungszeitpunkt im Bereich der AQ-Straße 7, Salzburg, befindlichen Ankündigungsanlagen auf Grund des Formates und der dynamischen Bilder stärker in Erscheinung treten und daher eine geänderte Auswirkung auf das Orts- und Straßenbild haben.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ergibt sich nachstehende

**rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 8 OSchG kann die belB einen bescheidmäßigen Entfernungsauftrag erlassen, wenn Ankündigungen ua von einer Bewilligung nicht nur geringfügig abweichend errichtet wurden. Als geringfügig ist eine solche Änderung anzusehen, die die Auswirkung der Ankündigung auf das Ortsbild nicht ändert (§ 4 OSchG).

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, treten die neuen Anzeigentafeln auf Grund des Formates und der dynamischen Bilder stärker in Erscheinung und haben daher - im Vergleich zum ursprünglich bewilligten Projekt (Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.2.2016, Zahl yyy), auch wenn es zu einer Verringerung der Anzahl von zwei einseitigen City-Light Anlagen auf eine digitale City-Light Anlage gekommen ist - eine geänderte Auswirkung auf das Orts- und Straßenbild; zurückzuführen ist dies auf das unterschiedliche Flächenausmaß, die unterschiedliche Breite, die abgeänderte Anordnung und die unterschiedlichen bildlichen Darstellungen (Zoomeffekt), die stärker in Erscheinung treten (Protokoll vom 15.11.2019, Seite 9ff). Auf Grundlage dieses schlüssigen, widerspruchsfreien Ergebnisses, welchem der Bfv auf gleicher fachlicher Ebene nicht entgegengetreten ist, ist der Entfernungsauftrag letztlich zu Recht ergangen, weil Ankündigungsanlagen errichtet wurden, die von der Bewilligung laut Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.2.2016, Zahl yyy, nicht nur geringfügig abweichen.

Mit Spruchpunkt 2. des Erkenntnisses war die Leistungsfrist neu festzusetzen (VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077). Da die Bf die Festsetzung einer Leistungsfrist von drei Tagen nicht entgegengetreten ist, ist die neu festgesetzte Leistungsfrist jedenfalls angemessen, weil der Bf innerhalb dieses Zeitraumes die Entfernung der Ankündigungsanlage (digitale City-Light Anlage im Ausmaß von 210 cm x 134 cm) möglich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:**

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche - über den spezifischen Einzelfall hinausgehende Bedeutung - zukommt. Die Lösung der Rechtsfrage ergibt sich aus den eindeutigen Gesetzesbestimmungen der §§ 8 iVm 4 OSchG; einer weiteren Interpretation sind diese Gesetzestexte nicht zugänglich. Es liegen auch sonst keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.